

(2019.SR.000365)

Postulat Fraktion FDP/JF (Bernhard Eicher, FDP): Auf der Aare spazieren – Die Aareschwelle zu einem attraktiven Spaziersteg umbauen

Der Ausflugsort Schwellenmätteli an der Aare ist unter den Stadtbernerinnen und Stadtbernern insbesondere im Frühling/Sommer sehr beliebt und gilt mittlerweile als eines der Wahrzeichen der Stadt Bern. Von dem einladenden Restaurant «Schwellenmätteli» blickt man auf die kahle Aareschwelle, welche noch zu den Gründungszeiten die Wasserzufuhr zu den drei Mühlekanälen in der Matte regelte. Heute birgt dieser Ort jedoch viel mehr Potential in sich, welches unbedingt ausgeschöpft werden sollte.

Ganz nach dem Vorbild anderer Städte liesse sich die Verbindung zwischen Matte und dem Restaurant «Schwellenmätteli»- mit entsprechenden Sicherheitsmassnahmen – begehbar machen. Hierfür besteht bereits eine Konstruktion, welche mit der Anbringung geeigneter Sicherheitsmassnahmen zu einem Steg ausgebaut werden könnte. Dies würde den Besucherinnen und Besuchern ermöglichen, sich mit sicherer Distanz mitten in die Schwelle und mitten in die Aare zu begeben. Dies wäre für Bern ein absolutes Highlight und würde das bereits jetzt wunderschöne Matte-Quartier weiter aufwerten.

Entsprechend wird der Gemeinderat aufgefordert, zusammen mit den nötigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern zu prüfen, ob und wie ein solcher Ausbau realisierbar ist.

Bern, 12. Dezember 2019

Erstunterzeichnende: Bernhard Eicher

Mitunterzeichnende: Christophe Weder, Oliver Berger, Tom Berger, Dolores Dana, Dannie Jost, Ruth Altmann, Barbara Freiburghaus

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat für das Anliegen der Postulanten viel Verständnis: Die Vorstellung, über der rauschenden Aare vom Schwellenmätteli in die Matte zu spazieren, ist in der Tat verlockend. Aus diesem Grund hat er das Ansinnen von den zuständigen Fachstellen prüfen lassen. Das Fazit der Untersuchungen: Die Umsetzung der Idee, die sogenannte Matteschwelle zu einem öffentlich begehbaren Steg umzufunktionieren, scheitert trotz dem durchaus nachvollziehbaren Grundanliegen gleich an mehreren Rahmenbedingungen.

Die Matteschwelle dient als Leit- und Regulierungsbauwerk des Wasserkraftwerks Matte und steht im Eigentum von Energie Wasser Bern (ewb). Die bestehende Stegkonstruktion, die über die Schwelle führt, ist rund 310 m lang und knapp 1 m breit. Der Steg wird von den ewb-Mitarbeitenden als Zugang zu den Schleusen genutzt. Aufgrund der teilweise grossen Öffnungen auf der Schwelle und kaum vorhandener Absturzsicherungen darf die Konstruktion nur mit Schwimmweste begangen werden.

Während rund achteinhalb von zwölf Monaten sind die beiden ersten Schleusenabschnitte unterhalb des Restaurants Schwellenmätteli abgesenkt: In dieser Zeit kann der Steg hier gar nicht betreten werden. Zudem führt er auf Seite Matte zu einer Häusergruppe in privatem Besitz (ACS-Gebäude): Nur ein schmaler, nicht öffentlicher, halb auf städtischer, halb auf privater Parzelle liegender auskra-

gender Weg entlang des Tychs führt wieder aufs öffentliche Wegnetz. Um den öffentlichen Anschluss an den Steg gewährleisten zu können, müssten bauliche Massnahmen umgesetzt und Dienstbarkeiten vereinbart werden.

Den bestehenden Steg zu einer öffentlich begehbaren Verbindung umzugestalten, ist nicht möglich: Insbesondere bei den grossen Öffnungen müssten Sicherheitsmassnahmen realisiert und eine Absturzsicherung installiert werden. Dadurch würde die (betrieblich notwendige) Zugänglichkeit der Schwellen verunmöglicht, die besonders bei Hochwasser von immenser Wichtigkeit ist, da hängen-gebliebenes Holz zersägt und weggeräumt werden muss. Gleichzeitig würde der schmale Steg durch die Sicherheitsmassnahmen noch schmaler – dabei entspricht schon die bestehende Stegbreite von knapp 1 m den gängigen Normen in keiner Weise: Die Breiten von Gehflächen müssen so dimensioniert werden, dass Personen sich kreuzen können – auch Personen mit Kinderwagen, Rollstuhl oder Gehhilfen. Mit Blick auf die hohen Fussverkehrsfrequenzen, die auf einem solchen Steg an warmen Sommertragen zu erwarten wären, müsste der Steg mindestens 2,6 m breit sein. Die bestehenden Betonpfeiler, die den heutigen Steg tragen, können die durch die Verbreiterung entstehende zusätzliche Last statisch jedoch nicht aufnehmen.

Der Fussgängersteg müsste folglich als eigenständige Konstruktion parallel zur Matteschwelle errichtet werden. Der neue Steg darf aber nicht auf dem hinter der Schwelle liegenden Schwellentisch abgestützt werden, weil es sonst zu sogenannten Verklausungen¹ durch Schwemmholz kommen würde. Und apropos Hochwasser: Die Konstruktion des Stegs müsste mindestens auf ein 100-jährliches Hochwasser ausgelegt werden und dürfte auch die Kiesentnahmen im Schwellenmätteli nicht verunmöglichen. Zudem bedürfte der neue Steg einer Ausnahmegewilligung, weil Gewässer gemäss der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung wegen nicht überdeckt werden dürfen – eine Ausnahmegewilligung ist nur möglich, wenn es sich um einen Verkehrsweg handelt und ein grosses öffentliches Interesse nachgewiesen werden kann.

Die Erweiterung des bestehenden Stegs zu einem öffentlichen Fussweg ist nicht nur aus statischen Gründen zu verwerfen (s. oben) – sie bedingt massive Eingriffe in das existierende Bauwerk, was zu einem vollkommen anderen Erscheinungsbild führen würde. Der Schwellenanlage kommt jedoch nicht zuletzt aufgrund ihrer technikgeschichtlichen Bedeutung eine hohe denkmalpflegerische Bedeutung zu. Diese wäre mit den für die Anlage eines öffentlichen Fusswegs notwendigen baulichen Veränderungen infrage gestellt. Ein neuer und vom Schwellenbauwerk statisch unabhängiger Steg hätte aufgrund der funktionalen und sicherheitstechnischen Anforderungen eine beträchtliche Dimension. Die Wirkung der historischen Schwellenanlage und mithin die Südansicht der unteren Altstadt würden durch einen solchen Eingriff beeinträchtigt.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Projektierung und Bau eines neuen, parallel zur Matteschwelle verlaufenden, mehr als 300 m langen Stegs wären mit Kosten in Millionenhöhe verbunden. Dazu kämen Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt.

Fazit: Das Ansinnen der Postulanten ist nachvollziehbar, die Umsetzung aber aus betrieblichen, statischen, rechtlichen, denkmalpflegerischen und finanziellen Gründen unrealistisch.

¹ Unter Verklausung wird der teilweise oder vollständige Verschluss eines Fließgewässerquerschnittes infolge angeschwemmten Treibgutes oder Totholzes verstanden

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat erheblich zu erklären.
2. Die Stellungnahme gilt gleichzeitig als Prüfungsbericht

Bern, 20. Mai 2020

Der Gemeinderat